

Zweistimmen einer Landesliste	=	Sitzanzahl der Partei
Zuteilungsdivisor	=	(nach Rundung)

— Berechnungsgrundlage ist das **Verfahren nach Sainte-Lagué/Schepers** (Divisionsmethode mit Standardrundung) mit der Formel

— weit berücksichtigt!

- 4. Schritt von den Gesamtstimmen werden die Direktmandate abgezogen, die diese Partei im Bundesland erhalten hat, die übrigen Sitze werden entsprechend der Reihenfolge auf der Landesliste vergeben
- 5. Schritt falls Überhangmandate anfallen, wird die Zahl der Gesamtstimme soweit erhöht, dass die Zahl der errungenen Direktmandate mit der Zahl der nach Zweitstimmen zustehenden Sitze gleich ist (= Ausgleichsmandate: zusätzliche Sitze werden bundesweit berücksichtigt)

- 1. Schritt Direktmandate, auch die von parteilichen Kandidaten (K) oder von K. von Parteien ohne Landesliste im bier. Bundesland oder K. von Landeslisten, die unter Sperrklausel fallen, werden direkt zugew. Somit stehen 299 Gewählte fest.
- 2. Schritt **Oberverteilung:** Ermittlung der Gesamtstimme für jedes Bundesland durch Zusammenzählen aller Zweitstimmen für Landeslisten, die die Sperrklausel überwunden haben (pro Bundesland mindestens doppelt so viele Sitze wie Wahlkreise)
- 3. Schritt **Unterverteilung:** Ermittlung der Gesamtstimme für die Landeslisten in jedem Bundesland, die die Sperrklausel überwunden haben

— **Sitzverteilung**

- ausschlaggebend ist die Anzahl von Zweitstimmen, da Mandate zum Verhältnis des Zweitstimmenanteils vergeben werden (**Verhältnismäßig**)

— **Zusammensetzung des Bundestags**

- mindestens 598 Abgeordnete, davon je ein direkt gewählter Abgeordneter aus einem der 299 Wahlkreise sowie mindestens 299 Abgeordnete, die über die Landeslisten gewählt werden
- **hinzukommen können zusätzlich** ...

- Überhangmandate:** entstehen, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate erhält, als ihr insgesamt Sitze nach den Zweitstimmen zustehen
- Ausgleichsmandate:** entstehen, wenn Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze um die Anzahl der Überhangmandate erhöht wird.

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2012: mehr als 15 Überhangmandate verzerren Verteilung der Sitze auf Grundlage des Zweitstimmenergebnisses (Verhältnismäßig), 2009 gab es 24 Überhangmandate ([www.wahlrecht.de/ueberhang/index.html](http://www.wahlrecht.de/ueberhang/index.html)).
- Hätte das neue Wahlrecht bereits 2009 gegolten, dann hätte der 17. Bundestag 671 Abgeordnete (einschließlich 26 Überhang- und 47 Ausgleichsmandate) gehabt. (Siehe: „Das Parlament“ vom 17.12.2012)

— **Direktmandate**

- direkte Wahl von 299 Abgeordneten über die Erststimme
- gewählt ist der Bewerber, der im Wahlkreis die meisten Stimmen bekommen hat (Mehrheitswahl)
- **Wahlkreise** sollen in etwa gleiche Bevölkerungszahl haben und nicht länderübergreifend sein (Grenzen von Kreisen und Kommunen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen)
- Zahl der Wahlkreise der Bundesländer entspricht ungefähr deren Bevölkerungsentwurf
- vor jeder Wahl wird Einteilung der Wahlkreise überprüft und ggf. angepasst.

— Spicker Politik Nr. 6: Bundestagswahl kurzgefasst

# Bundestagswahl kurzgefasst

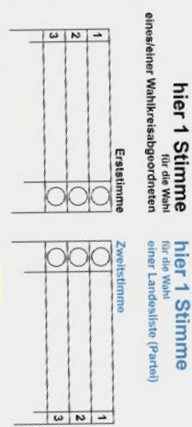
— **Spicker Politik Nr. 6**

.....

DDP

— **Herausgeber:** Bundeszentrale für politische Bildung / [unimibp.de/](http://unimibp.de/)  
**Autoren:** Robby Crayr / Redaktion: Iris Mückel (vermutl.), Linda Kelsch /  
**Gestaltung:** Lehnerck.com / **Redaktionschluss:** April 2016

**Sie haben 2 Stimmen**



- nur mit amtlichen Stimmzetteln (möglich sind auch Wahlgeräte)
- jeweils **zwei Stimmen** (siehe Titelbild)
- durch Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welchen Bewerber bzw. oder welche Landesliste Stimme gelten soll (es kann auch nur eine Stimme abgegeben werden).

— **Stimmabgabe**

— **Sperre** (Mischung aus Mehrheits- und Verhältniswahl, wobei Charakter der Verhältniswahl überwiegt)

- Erststimme:** Wahl einer Landesliste (geschlossen; Reihenfolge auf Liste kann nicht geändert werden)
- Zweitstimme:** Wahl einer Landesliste (geschlossen; Reihenfolge auf Liste kann nicht geändert werden)

— **Sperrklausel (Fünf-Prozent-Hürde)**

— **Wahlrecht**

- der Bundestag wird nach einer **personalisierten Verhältniswahl** gewählt (Mischung aus Mehrheits- und Verhältniswahl, wobei Charakter der Verhältniswahl überwiegt)

— **Wahlverfahren**

- wird vom Bundespräsidenten bestimmt (nach Absprache mit Bundesregierung) und muss an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag sein (sollte nicht in Ferienzeiten liegen)
- gewählt wird zwischen 8 und 18 Uhr; keine Wahlwerbung am Wahltag in oder in der Nähe von Wahllokalen.

— **Wahltag**

— **Rechtliche Grundlagen zur Bundestagswahl**

- **Grundgesetz (GG):** wesentliche Grundsätze und Bestimmungen zur Wahl
- **Bundeswahlgesetz (BWhG oder BWG):** Details zur Durchführung der Wahl
- **Bundeswahlordnung (BWO):** Ausführung des Bundeswahlgesetzes

— **Bedeutung von Wahlen**

— Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen (...), ausübt. (Art. 20 Abs. 2 GG)

In einer repräsentativen Demokratie haben Wahlen zahlreiche Funktionen:

- **Partizipation (Teilnahme):** Mobilisierung der Wahlberechtigten zur Beteiligung am politischen Prozess
- Auswahl und Bestimmung des politischen Personals (Regierung und Opposition) sowie der politischen Inhalte nach den Entscheidungen der Wähler
- Berücksichtigung (Repräsentation) der Meinungen und Interessen der Wahlberechtigten

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— steht für weibliche Form des vorangegangenen Begriffs

- **Wahlperiode (Art. 39 Abs. 1 GG):** Wahlperiode endet mit Zusammentritt (Konstituierung) eines neu gewählten Bundestags
- **Nauwahl** findet frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt (bei Auflösung Neuwahl innerhalb von 60 Tagen)
- neu gewählter Bundestag muss spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammentreten.

— **Teilnahme an und Zulassung zur Wahl**

- **Landeslisten** können nur von Parteien eingereicht werden
- bei Parteien, die nicht seit der letzten Wahl im Bundestag oder einem Landtag mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind, entscheidet der Bundeswahlausschuss über die Anerkennung
- mindestens 79 Tage vor dem Wahltermin; es müssen zudem Unterstützerunterschriften von 1 Promille der Wahlberechtigten des Bundeslands (max. 2.000) vorliegen
- **Wahlkreise** sind bis 69 Tage vor Wahltermin einzureichen und ebenfalls in geheimer Wahl zu ermitteln (bei Einzelbewerber bzw. oder Vorschlägen von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten sind, zusätzlich 200 Unterstützerunterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis)
- **Zulassung** von Landeslisten und Wahlkreisevorschlägen am 58. Tag vor der Wahl
- Wahlen für Aufstellung von Landeslisten oder Wahlkreisevorschlägen werden immer geheim und frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen.

— **Kontrolle**

- Möglichkeit der Abwahl einer Regierung (Machtwechsel durch Wahlen)
- Beurteilung der politischen Arbeit von Abgeordneten und Parteien

— **Integration (Einbeziehung)**

- friedlicher Ausgleich von politischen und gesellschaftlichen Interessensgegensätzen durch Bildung eines Gemeinwillens
- Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

— **Wahlgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 GG)**

- **allgemein** (alle dürfen wählen und sind wählbar, wenn Mindestalter erreicht)
- **unmittelbar** (Kandidaten direkt ohne Zwischenschritt oder Wahlmänner gewählt)
- **frei** (jeder trifft Entscheidung frei und für sich allein, ohne Druck oder Beeinflussung durch Dritte)
- **gleich** (jede Stimme ist gleich viel wert)
- **geheim** (niemand muss kundtun, wie er gewählt hat).

— **Wahlrecht und Wahlalter (Art. 38 Abs. 2 GG)**

- **aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)** meint das Recht zum Wählen gehen
- **wahlrechtlich ist, wer** ...
- a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und
- c) sich seit mindestens drei Monaten dauerhaft in Deutschland aufhält (z.B. Wohnsitz hat)

— **Kontrolle**

- Möglichkeit der Abwahl einer Regierung
- Beurteilung der politischen Arbeit von Abgeordneten und Parteien

— **Integration (Einbeziehung)**

- friedlicher Ausgleich von politischen und gesellschaftlichen Interessensgegensätzen durch Bildung eines Gemeinwillens
- Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

— **Wahlgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 GG)**

- **allgemein** (alle dürfen wählen und sind wählbar, wenn Mindestalter erreicht)
- **unmittelbar** (Kandidaten direkt ohne Zwischenschritt oder Wahlmänner gewählt)
- **frei** (jeder trifft Entscheidung frei und für sich allein, ohne Druck oder Beeinflussung durch Dritte)
- **gleich** (jede Stimme ist gleich viel wert)
- **geheim** (niemand muss kundtun, wie er gewählt hat).

— **Wahlrecht und Wahlalter (Art. 38 Abs. 2 GG)**

- **aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)** meint das Recht zum Wählen gehen
- **wahlrechtlich ist, wer** ...
- a) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und
- c) sich seit mindestens drei Monaten dauerhaft in Deutschland aufhält (z.B. Wohnsitz hat)

- wer am Wahltag verhindert ist, kann **Briefwahl** beantragen und Stimmzettel per Brief einreichen
- prinzipiell ist niemand verpflichtet, an der Wahl teilzunehmen (**keine Wahlpflicht**).

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung

— **Legitimation**

- Beauftragung durch den Wähler, ein politisches Amt auf Zeit wahrzunehmen, den Willen zu vertreten und allgemein verbindliche Entscheidungen zu treffen
- allgemeine Zustimmung und Vertrauen in die politische Ordnung